

§106  
Staatsfeindliche Hetze

(1) Wer die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik angreift oder gegen sie aufwiegelt, indem er

1. die gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit diskriminiert ;
2. Schriften, Gegenstände oder Symbole zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von Repräsentanten oder anderen Bürgern herstellt, einführt, verbreitet oder anbringt ;
3. die Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik diskriminiert;
4. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auf fordert. Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;
5. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder Rassenhetze treibt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen zusammenwirkt, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtet ist oder das Verbrechen planmäßig durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Der Tatbestand dient dem Schutz vor subversiven feindlichen Angriffen, mit denen vor allem über die Verbreitung antisozialistischer Anschauungen und Lebensweisen die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung geschädigt bzw. gegen sie aufgewiegelt werden soll.

Der Tatbestand berücksichtigt die mannigfaltigen hinterhältigen Angriffsmethoden im Rahmen des ideologischen Kampfes des Imperialismus gegen den Sozialismus mit kriminellen Mitteln, z. B. Verleumdungen, Verächtlichmachen, Entstellungen, Beleidigungen, Gerüchtemacherei.

Die feindliche ideologische Diversion hat die Erzeugung von Zersetzung, Unzufriedenheit, Unsicherheit und Verwirrung zum Ziel und soll beitragen, die Staats- und Gesellschaftsordnung in den sozialistischen Ländern zu unterminieren.

Mit dem Ahtikommunismus, Nationalismus, Rassismus und auch Faschismus sollen feindliche Ideologien und zersetzende Lebensauffassungen in die sozialistischen Staaten unter Ausnutzung aller modernen Propagandamittel infiltriert werden.

Der Tatbestand richtet sich gegen feindliche Handlungen, nicht aber gegen andere Auffassungen.

2. Angriffsobjekt sind die in **Abs. 1** genannten verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung (vgl. Art. 1 bis 18 Verfassung der DDR),

Das Verbrechen muß sich nicht auf die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Grundlagen richten. Es kann auch gegen Teilbereiche gerichtet sein.

3. **Angreifen** umfaßt jedes auf Grund einer feindlichen Position durchgeführte Vorgehen gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen in den Begehungsweisen der Ziffern 1 bis 5.

**Auf wiegeln** ist jede Handlung, die darauf gerichtet ist, andere auf eine feindliche Position zu ziehen, sie gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen zu beeinflussen, oder sie zu feindlichen Handlungen, Aktionen oder gezieltem passiven Verhalten zu veranlassen.